

40 Jahre Schutz der Augsbургischen Confession zugesichert; mit den Aemtern Lutter a. B., Westerhof und Kolbigen, auch mit der Feste Dachtmissen mußten die Herzoge von Braunschweig vom Bischofe belehnt werden; Forderung wegen Nutzung ward aufgehoben; das größere Stift soll die braunschweigischen Schulden pro rata übernehmen, zu welchem Behufe auf dem Landtage 1645 eine Landbeschreibung beschlossen und das Schatzwesen geordnet wurde; der Kurfürst Ferdinand mußte selbst zu den herzoglichen Schulden 25,000 Thaler beitragen. Am 12/22. September 1643 entließ Herzog Christian Ludwig von Braunschweig Lüneburg durch ein von Hannover datirtes Patent die sämmtlichen Einwohner des großen und kleinen Stifts ihrer Huldigungs- und Unterthanen-Pflichten und überwies sie an Bischof und Domkapitel. Am 17/27. Septbr. verließen die braunschweig-lüneburgischen Mannschaften die Stadt Hildesheim, deren Rath und Bürgerschaft dem Churfürst Bischof Ferdinand huldigt, der am 29. Juli 1643 die Wiederbesetzung der Klöster regulirt und das Priesterseminar zu Hildesheim stiftet. Vom 24. Juli 1634 bis 27. Septbr. 1643, also 9 Jahre 2 Monat 5 Tage lang hatte der Hildesheimer Bischof gar nichts vom Stiftslande, vom Jahre 1521 bis 1643, 122 Jahre lang das große Stift nicht im Besiz, zu welchem auch die 7 Aemter Lutter a. B., Westerhof, Lauenstein, Gronde, Aerszen, Hallerburg und Goldingen nicht wieder gelangten, so daß im Ganzen von den eroberten und im Quedlinburger Vergleiche abgetretenen 257 Dörfern nur 172 restituirt wurden und 85 dem fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg verblieben.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Verfassung der Stadt Hildesheim und die dort während der Zeit von 1504 bis 1643 eingetretenen Ereignisse. Die zu keinen Landessteuern verpflichtete Stadt erschien auf den Landtagen nur, um die Propositionen wegen der Reichsanlagen anzuhören; in Gesetzgebung, Besteuerung, Verwaltung, so wie in geistlicher Beziehung steigerte sie immer mehr ihre Unabhängigkeit, wenn auch die Berufungen für manche Sachen an die bischöflichen Obergerichte gingen, sie sich auch wohl in Fällen der Noth eine getreue Landstadt nannte und Verfügungen der fürstbischöflichen Regierung und des Schutzfürsten die städtische Selbstständigkeit oft nicht anzuerkennen schienen. Nach Einrichtung des Reichskammergerichts zu Speyer und Einführung des künstlichen Prozesses und römischen Rechts wurden von Alt- und Neustadt, neben dem bis dahin genügenden Stadtschreiber, Rechtsgelehrte als Syndici angenommen, deren